



Überschrift

Arbeitszeitregelungen nach 01.09.2018

Kollektivvertrag: Das Arbeitszeitgesetz gibt den Rahmen vor und gilt, wenn keine KV-Regelungen greifen. Für die meisten Berufe wird die Arbeitszeit durch den Kollektivvertrag geregelt.

In Fällen, wo keine KV zum Tragen kommt, gelten folgende Regelungen für Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben:

- 1. Normalarbeitszeit:** Tagesarbeitszeit (ohne Ruhepausen) ist 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.
- 2. Andere Verteilung der Arbeitszeit:** Wenn es der KV oder eine Betriebsvereinbarung zulässt, kann die Tagesarbeitszeit auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, sodass eine 4-Tage-Woche möglich ist.
- 3. Durchrechnungszeitraum:** Innerhalb eines Zeitraumes von 13 Wochen darf die Arbeitszeit unterschiedlich sein. Sie kann auf 9 Stunden (oder 10 - je nach KV) pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche angehoben werden und davor oder danach unter 40 Wochenstunden liegen. Manche KV sehen eine Durchrechnung von 26 bis 52 Wochen vor. Nach Ende des Durchrechnungszeitraumes übrigbleibende Stunden müssen als Überstunden abgerechnet werden.
- 4. Überstunden:** Pro Woche kann der Betrieb bis zu 10 Überstunden anordnen, also insgesamt 50 Arbeitsstunden pro Woche. Sie können von den Beschäftigten nicht abgelehnt werden. Bei andauerndem erhöhtem Arbeitsbedarf darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit binnen 17 Wochen jedoch nicht über 48 Wochenstunden liegen. Die Überstunden sind (nach dem Durchrechnungszeitraum) mit 50 % Zuschlag auf den Stundenlohn oder mit einem 50 % Zuschlag in Freizeit abzugelten. Im KV kann eine andere Berechnungsbasis vereinbart sein.
- 5. Außerordentlicher Arbeitsbedarf:** Besteht ein besonders großer Bedarf, kann die Arbeitszeit auch auf 12 Stunden pro Tag bzw. 60 Stunden pro Woche erhöht werden. Im Fall, dass Aufräumarbeiten nach der Tagesarbeit erforderlich sind, kann die Tagesarbeitszeit auf 12 ½ Stunden ausgeweitet werden. Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer können diese Überstunden ohne Begründung ablehnen, z. B. wegen familiärer Verpflichtungen, und dürfen wegen dieser Ablehnung im weiteren Verlauf nicht benachteiligt werden.
- 6. Ruhepausen:** Spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit ist mindestens ½ Stunde Ruhe zu gewähren. Auch die Teilung in zweimal 15 Minuten ist zulässig. Es kann für die Ruhepausen durch Betriebsvereinbarung aber eine andere Regelung getroffen werden. Die Nachtruhepause hat 11 Stunden und die Wochenendruhe 36 Stunden zu betragen.



7. **Arbeitszeitaufzeichnungen:** Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss die täglich geleistete Arbeitszeit, die Wochenarbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die Dauer der Nacht- und Wochenendruhe aufzeichnen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einmal pro Monat Anspruch auf Übermittlung der Aufzeichnungen. Sie müssen diese aber nachweislich einfordern.

Arbeitszeitregelung für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren

1. **Arbeitszeit:** Die tägliche Arbeitszeit ist 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden, sofern der KV nichts anderes vorsieht.
2. **Ungleichmäßige Verteilung:** Um eine längere Wochenendruhe zu erreichen, darf die Tagesarbeitszeit auf 9 Stunden angehoben werden.
3. **Fenstertage:** Um an Fenstertagen frei zu bekommen, kann die Wochenarbeitszeit auf maximal 45 Stunden verlängert werden. Diese Einarbeitung darf aber nicht länger als 7 Wochen, in Ausnahmefällen 13 Wochen dauern.
4. **Durchrechnung:** Bei erhöhtem Bedarf kann die Arbeitszeit auf 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden angehoben werden. Innerhalb des KV-Durchrechnungszeitraumes muss aber der 40 Stunden Schnitt erreicht werden.
5. **Unzulässige Arbeitszeitverlängerungen:** Unzulässig sind für Jugendliche Modelle zur Arbeitszeitverlängerungen: Die 4 Tage-Woche, ein Gleitzeitmodell sowie ein Arbeitsbereitschaftsmodell.
6. **Überstunden:** Für Lehrlinge ab 16 Jahren ist täglich $\frac{1}{2}$ Überstunde bzw. 3 Überstunden pro Woche ausschließlich für Vor- und Aufräumarbeiten zulässig. Sie sind mit 50 % Zuschlag auf den Stundenlohn oder mit 50 % Zuschlag in Freizeit abzugelten.